

## Protokollauszug Gemeinderat

### Sitzung Nr. 04/2024 vom 12. März 2024

- 14 Wasserversorgungsreglement vom 15. Februar 2016, Nachtrag betreffend Bemessung des Feuerschutzbeitrages** 86/2024
- |       |   |
|-------|---|
| 70    | Wasserversorgung                                  |
| 70.00 | Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Kreisschreiben |

Mit Beschluss vom 9. Januar 2023 hat der Gemeinderat eine Änderung des Gebührentarifs der Wasserversorgung Weesen beschlossen. Dabei wurde der Gebäudezuschlag von 0,4 Promille auf 0,25 Promille reduziert und die Mengengebühr je bezogenem Kubikmeter Wasser von Fr. 1.40 auf Fr. 1.90 erhöht.

Der Gebäudezuschlag entspricht auch dem jährlichen Feuerschutzbeitrag, welche Wasserbezüger für Bauten und Anlagen zu entrichten haben, welche sich nur im Feuerschutz der Wasserversorgung befinden, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein.

Dieser Ansatz von vormals 0,4 Promille des Gebäudeneuwertes ist nicht im Gebührentarif, sondern im Wasserversorgungsreglement in Art. 62 festgehalten. Dieser Artikel wurde im Rahmen der Änderung des Gebührentarifs jedoch nicht angepasst.

#### **Erwägungen**

Damit dies künftig vermieden werden kann, soll im Artikel 62 nicht mehr der effektive Ansatz für den Feuerschutzbeitrag festgehalten werden, sondern es soll so formuliert werden, dass die Höhe des Feuerschutzbeitrages dem Gebäudezuschlag entspricht. So muss bei einer künftigen Tarifänderung nicht auch das Wasserversorgungsreglement angepasst werden.

#### **Beschluss**

- 1. Der Gemeinderat erlässt folgenden Nachtrag zum Wasserversorgungsreglement vom 15. Februar 2016:**

**Art. 62**

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt **entspricht** der jährliche Feuerschutzbeitrag **dem Gebäudezuschlag gemäss Gebührentarif 0.4** Promille des Gebäudeneuwertes:

2. Der Gemeinderat unterstellt den vorstehenden Nachtrag zum Wasserversorgungsreglement dem fakultativen Referendum und beauftragt die Gemeinderatskanzlei mit der Durchführung des Referendumsverfahrens vom 5. April 2024 bis am 14. Mai 2024.
3. Die Bevölkerung ist über diesen Beschluss und die Durchführung des Referendumsverfahrens in der nächsten Ausgabe von «*Weesen aktuell*», welche am 5. April 2024 in die Haushaltungen verteilt wird, zu informieren.

Protokollauszug per E-Mail an:

- Gemeinderatskanzlei
- Front Office, Mauro Lepri

Versanddatum: 18. März 2024

**Gemeinderat Weesen**



Marcel Benz  
Gemeindepräsident



Ignaz Omür

Gemeinderatsschreiber